

Verordnung zum Steuergesetz

Änderung vom 23. September 2008

GS 36.0779

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 13. Dezember 2005¹ zum Steuergesetz wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern 2 und 3

¹ Die unselbständig Erwerbenden können als Erwerbsunkosten abziehen:

- a. Die Kosten der Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte:
 2. Bei Benützung eines Fahrrades, eines Motorfahrrades oder eines Motorrades mit gelbem Kontrollschild bis zu 700 Fr. pro Jahr. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.
 3. Bei Benützung eines Motorrades oder eines Privatautos: die Auslagen, die bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehen würden. Steht kein solches zur Verfügung oder kann dessen Benützung dem Steuerpflichtigen nicht zugemutet werden (z.B. bei Gebrechlichkeit, bei mehr als 1,5 km Entfernung von der nächsten Haltestelle, bei einem täglichen Zeitaufwand von mehr als 2 1/2 Stunden), so ist pro Fahrkilometer ein Abzug bis zu 40 Rp. für Motorräder mit weissem Kontrollschild und bis zu 70 Rp. für Autos zulässig. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten. Für die Hin- und Rückfahrt über Mittag können aber höchstens die Kosten für auswärtige Verpflegung gemäss Buchstabe b (15 Fr. pro Tag, jedoch höchstens 3200 Fr. pro Jahr) geltend gemacht werden.

§ 3 Absatz 3

³ Für die mit einer Nebenerwerbstätigkeit verbundenen Berufskosten wird ein Pauschalabzug von 20% der Nettoeinkünfte aus dieser Tätigkeit, mindestens 800 Fr., gesamthaft aber höchstens 2400 Fr. pro Jahr gewährt. Belaufen sich die Einkünfte auf weniger als 800 Fr. pro Jahr, so kann nur dieser niedrigere Betrag

¹ GS 35.784, SGS 331.11

abgezogen werden. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten. Handelt es sich um eine selbständige Tätigkeit, so können nur die tatsächlichen Kosten abgezogen werden. Der Pauschalabzug für einen Nebenerwerb gilt auch nicht für Einkommen aus der Tätigkeit im Verwaltungsrat einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, da die damit verbundenen Auslagen in der Regel gesondert vergütet werden.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Liestal, 23. September 2008

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Ballmer
der Landschreiber: Mundschin